

Leitfaden E-Mobilität für Private

Jahresprogramm 2024

Eine Förderaktion des Klima- und Energiefonds der österreichischen Bundesregierung im Rahmen der E-Mobilitätsoffensive zur Förderung der Elektromobilität mit erneuerbarer Energie des BMK in Zusammenarbeit mit den Automobil- und Zweiradimporteuren



Inhalt

	Vorwort	2
1.0	Ziele der Förderaktion	3
2.0	Fördergegenstand	4
3.0	Voraussetzungen	5
4.0	Antragsberechtigte und Fördersätze	6
5.0	Einreichverfahren	7
6.0	Details zur Antragstellung	8
7.0	Mittelvergabe	9
8.0	Inanspruchnahme weiterer Förderungen	9
9.0	Rechtsgrundlage	10
10.0	Kontakt und Informationen	10
	Impressum	11

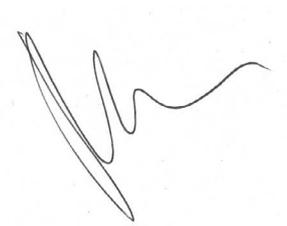
Vorwort

Der Umgang mit dem Klimawandel und dessen Auswirkungen zählt zu den größten zukünftigen Herausforderungen. Aus diesem Grund steigen aktuell die Investitionen in klimafreundliche Technologien weltweit rasch an und es entstehen vielfältige wirtschaftliche Chancen. Das trifft auch auf den österreichischen Wirtschaftsstandort zu, in dem die Automotive-Zuliefer-Industrie traditionell stark vertreten ist.

Die notwendige Richtung der Mobilitätswende ist also klar. Die Elektromobilität nimmt hierbei eine Schlüsselrolle ein, um die Abhängigkeit von fossilen Brennstoffen im Verkehrssektor zu verringern. Unser Förderprogramm „E-Mobilität für Private“ hat hierzu in den vergangenen Jahren maßgeblich beigetragen und die Dekarbonisierung des Fahrzeugbestands in Österreich vorangetrieben. Der Anteil von Elektrofahrzeugen auf den Straßen nimmt kontinuierlich zu und die Zulassungszahlen für E-Fahrzeuge belegen den bisherigen Erfolg der E-Mobilitäts-offensive.

Daher wird die Fördermaßnahme auch 2024 fortgesetzt, um Fördernehmer:innen weiterhin den Umstieg auf emissionsfreie Mobilitätstechnologien zu erleichtern. Im Rahmen dessen unterstützen wir die Anschaffung einer Vielzahl an Elektrofahrzeugen, dazu zählen E-Autos, E-Motorräder, E-Mopeds und E-Leichtfahrzeuge, sowie von privater Ladeinfrastruktur. Dadurch wollen wir Privatpersonen den Um- und Einstieg in ein klimafreundliches Mobilitätsverhalten ermöglichen und die Umsetzung nachhaltiger Mobilitätslösungen weiter beschleunigen.

Wir laden Sie herzlich dazu ein, Ihre Anträge einzureichen, und freuen uns über Ihr Engagement!



Bernd Vogl
Geschäftsführer Klima- und Energiefonds

1.0 Ziele der Förderaktion

E-Mobilität mit erneuerbarer Energie ist wesentlich für die Umsetzung des Weltklimavertrages von Paris und für die Verbesserung der Luftqualität. Sie stärkt innovative industrielle Wertschöpfung in Österreich und bringt neue Tätigkeitsfelder für die österreichische Automobilzulieferindustrie. Der Klima- und Energiefonds der österreichischen Bundesregierung unterstützt daher

im Rahmen der E-Mobilitätsinitiative des BMK den Ankauf von klimaschonenden und umweltfreundlichen Fahrzeugen mit Elektroantrieb. Dieses Förderprogramm trägt somit zur Erfüllung des von Österreich ratifizierten Weltklimaabkommens bei. Ebenso unterstützt es die Zielerreichung im Rahmen der Klima- und Energievorgaben der Europäischen Union.

Förderungsgegenstand*	Fahrzeugklasse	E-Mobilitätsbonus	
		Importeursanteil	Bundesförderung
E-PKW*	Fahrzeuge mit reinem Elektroantrieb (BEV) und Brennstoffzelle (FCEV) (M1, N1)	2.000 Euro	3.000 Euro
E-Leichtfahrzeuge*	L2e, L5e, L6e, L7e	–	1.300 Euro
E-Zweiräder*	L1e	350 Euro	600 Euro
	L3e ≤11 kW	500 Euro	1.200 Euro
	L3e >11 kW	500 Euro	1.800 Euro
E-Ladeinfrastruktur*	kommunikationsfähige Wallbox (Heimladestation) in einem Ein- oder Zweifamilienhaus oder kommunikationsfähiges intelligentes 3-phasiges Ladekabel		600 Euro
	Intelligente kommunikationsfähige Ladestation bei Installation in einem Mehrparteienhaus als Einzelanlage		900 Euro
	Intelligente kommunikationsfähige Ladestation mit Lastmanagement bei Installation in einem Mehrparteienhaus als Teil einer Gemeinschaftsanlage		1.800 Euro

* Zu beachten: Jedes Rechnungsdatum der übermittelten Rechnungen darf zum Zeitpunkt der Antragstellung nicht mehr als neun Monate zurückliegen

2.0 Fördergegenstand

Gefördert wird die Anschaffung von neuen **Fahrzeugen mit reinem Elektroantrieb** (BEV) und **Brennstoffzellenfahrzeugen** (FCEV) zur Personenbeförderung (Klasse M1) bzw. zur Güterbeförderung (Klasse N1).

Die Fahrzeugliste zur Förderungsaktion finden Sie unter www.klimafonds.gv.at/call/emob-private-2024.

Ebenfalls werden sämtliche Modelle der Elektro-Zweiräder der Klassen L1e (**E-Mopeds**) und L3e (**E-Motorräder**) und **Elektro-Leichtfahrzeuge** (Fahrzeugklassen L2e, L5e, L6e, L7e) gefördert.

Informationen zur Fahrzeugklasse finden Sie jeweils auf der Zulassungsbescheinigung der beantragten Fahrzeuge.

Nicht gefördert werden:

- PHEV¹, REEV² bzw. REX³, sowie
- Fahrzeuge, deren Brutto-Listenpreis (Basismodell ohne Sonderausstattung) 60.000 Euro überschreitet.

Gebrauchte Fahrzeuge, gebrauchte E-Ladeinfrastruktur und kostenlos zur Verfügung gestellte E-Ladeinfrastruktur

werden nicht gefördert. Fahrzeuge, die nur beim Händler in Betrieb waren können gefördert werden, wenn keine Förderung im Rahmen des Aktionspakets E-Mobilität des Bundes bereits durch den Händler für das Fahrzeug bezogen wurde. Für Fahrzeuge dieser Art darf der Zeitraum zwischen Erstzulassung und dem aktuellen Zulassungsdatum nicht mehr als 15 Monate betragen.

Neben der Förderung von Fahrzeugen besteht die Möglichkeit, auch eine **Förderung für Ladeinfrastruktur** (kommunikationsfähige Wallboxen oder kommunikationsfähige intelligente Ladekabel) zu beantragen. Dies kann einerseits im Zuge des Kaufs eines E-PKWs

erfolgen, andererseits kann für die Ladeinfrastruktur auch ein separater Förderungsantrag gestellt werden. Weitere Informationen zu förderfähiger Ladeinfrastruktur finden Sie unter „4.0 Antragsberechtigte und Fördersätze“ und in den häufig gestellten Fragen (FAQs). Eine Liste jedenfalls förderungsfähiger kommunikationsfähiger intelligenter Ladekabel finden Sie unter www.klimafonds.gv.at/call/emob-private-2024.

¹ PHEV steht für Plug-in-Hybridfahrzeug

² REEV steht für Elektrofahrzeugen mit Reichweitenverlängerer

³ REX steht für Elektrofahrzeugen mit Range Extender

3.0 Voraussetzungen

Voraussetzung für den Erhalt der Förderung ist, dass seitens des Fahrzeughändlers beim Kauf des Fahrzeuges ein E-Mobilitätsbonus in der Höhe von 2.000 Euro bei Elektro- und Brennstoffzellenfahrzeugen bzw. 500 Euro bei E-Motorrädern (L3e) bzw. 350 Euro bei E-Mopeds (L1e) (jeweils netto) pro Fahrzeug gewährt wurde. Bei Leichtfahrzeugen ist keine Gewährung eines E-Mobilitätsbonus durch Fahrzeughändler erforderlich.

Dieser Bonus muss gemeinsam mit dem nachstehenden Informationstext zur Förderaktion „E-Mobilität“ auf der Fahrzeugrechnung ausgewiesen und als „E-Mobilitätsbonus“ bezeichnet werden.

Informationstext für die Förderung von **E-PKW, E-Mopeds und E-Motorrädern:**

„Die E-Mobilitätsoffensive ist ein wichtiger Beitrag der österreichischen Bundesregierung für klimafreundliche Mobilität in Österreich. Das Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie (BMK) gewährt gemeinsam mit den Automobil- und Zweiradimporteuren einen E-Mobilitätsbonus für E-PKW, E-Nutzfahrzeuge und E-Zweiräder.

Der E-Mobilitätsbonusanteil der Automobil- und Zweiradimporteure wird unabhängig von etwaigen zusätzlichen Nachlässen von Importeuren bzw. Handel für den Ankauf von E-PKW, E-Nutzfahrzeugen und E-Zweirädern bewilligt und ist auf dieser Rechnung extra ausgewiesen.

Der E-Mobilitätsbonusanteil des BMK für den Ankauf von E-PKW, E-Nutzfahrzeugen und E-Zweirädern kann – sofern alle Voraussetzungen im Sinne der Förderaktion erfüllt sind – nach zuerst erfolgter Registrierung und anschließender Fördereinreichung bei der Abwicklungsstelle KPC (Kommunalkredit Public Consulting GmbH) unter www.umweltfoerderung.at zur Auszahlung gelangen.

Der zum Betrieb erforderliche Strom bzw. Wasserstoff muss nachweislich mit erneuerbaren Energieträgern produziert werden. Die Förderaktionen der E-Mobilitätsoffensive des BMK erfolgen im Rahmen des Klima- und Energiefonds und des klimaaktiv mobil Programms.“

Nur wenn der entsprechende E-Mobilitätsbonus gemäß obenstehendem Informationstext auf der Rechnung bzw. im Leasingvertrag angeführt ist, kann auch der Bundesanteil zur Auszahlung gelangen. Förderanträge mit Rechnungen bzw. Leasingverträgen, die diese Voraussetzung nicht erfüllen, werden abgelehnt.

Die Fahrzeuge müssen mit **Strom** (bzw. Wasserstoff) aus **erneuerbaren Energieträgern** betrieben werden. Eine Erklärung zu den Nachweismöglichkeiten finden Sie im Abschnitt „Bestätigung über den Bezug von Strom aus ausschließlich erneuerbaren Energieträgern“ auf Seite 9. Da die Verfügbarkeit von Wasserstoff aus erneuerbaren Energieträgern an öffentlich zugänglichen Wasserstofftankstellen derzeit noch keine Selbstverständlichkeit ist, informieren Sie sich vorab, wie Sie den Nachweis erbringen können.

Die Förderung von **geleaste**n Fahrzeugen ist zulässig. In diesen Fällen ist eine Depotzahlung bzw. eine Vorauszahlung vor Antragstellung (Schritt 2 – siehe Seite 8) erforderlich. Die Höhe dieser Zahlung muss mindestens in der Höhe der erwarteten Bundesförderung liegen (3.000/1.800/1.300/1.200/600 Euro netto).

Die Behaltefrist für geförderte Fahrzeuge und Ladeinfrastruktur beträgt unabhängig von der Dauer des Leasingvertrages 4 Jahre. Pro Fahrzeug/Ladeinfrastruktur kann nur eine Bundesförderung beantragt werden. Pro Antragsteller können jedoch mehrere Anträge für unterschiedliche Fahrzeuge/Ladeinfrastrukturen gestellt werden.

4.0 Antragsberechtigte und Fördersätze

Der Förderantrag kann ausschließlich von Privatpersonen gestellt werden.

Die Förderung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss ausbezahlt und ist mit **50% der Anschaffungskosten begrenzt**. Bei geringen Investitionskosten ist daher eine Reduzierung der unten angeführten Pauschalbeträge möglich.

Die Förderung für Fahrzeuge beträgt:

- **3.000 Euro pro PKW** mit reinem Elektro- und Brennstoffzellenantrieb bzw.
- **1.300 Euro pro Leichtfahrzeug**
- **1.800 Euro pro E-Motorrad (L3e > 11 kW)**
- **1.200 Euro pro E-Leichtmotorrad (L3e ≤ 11 kW)**
- **600 Euro pro E-Moped (L1e)**

Die Förderung für E-Ladeinfrastruktur beträgt:

- **600 Euro** für ein kommunikationsfähiges intelligentes Ladekabel oder
- **600 Euro** für eine kommunikationsfähige Wallbox (Heimladestation) in einem Ein-/Zweifamilienhaus oder
- **900 Euro** für eine kommunikationsfähige Wallbox in einem Mehrparteienhaus als Einzelanlage oder
- **1.800 Euro** für eine kommunikationsfähige Ladestation mit Lastmanagement bei Installation in einem Mehrparteienhaus als Teil einer Gemeinschaftsanlage

Kommunikationsfähige Wallboxen und kommunikationsfähige intelligente Ladekabel können auch separat (unabhängig vom Fahrzeugkauf) zur Förderung beantragt werden. **Alle Wallboxen und intelligente Ladekabel müssen über** einen der Kommunikationsstandards **OCCP oder Modbus verfügen**. Eine Liste jedenfalls förderungsfähiger Ladestationen finden Sie unter www.klimafonds.gv.at/call/emob-private-2024.

Alle Wallboxen müssen von einem konzessionierten Elektrofachbetrieb installiert und bei $\geq 3,6$ kVA beim Netzbetreiber gemeldet werden. Es wird empfohlen, beim Kauf bzw. der Installation der Ladeinfrastruktur ab einer Leistung von 3,68 kVA darauf zu achten, dass diese dafür vorbereitet ist, über eine Schnittstelle leistungsreduzierende Maßnahmen durchführen zu können. Nehmen Sie dazu Kontakt einem konzessionierten Elektrofachbetrieb auf.

Bei einer Gemeinschaftsanlage werden mehrere kommunikationsfähige Ladestationen an einem Stromanschluss zu einem Verbund zusammengeschlossen, welcher beliebig und systemübergreifend erweiterbar ist. Hierfür muss die Anlage über ein Lastmanagement verfügen. Das gilt auch für Anlagen, die in einem ersten Ausbauschnitt nur einen Ladepunkt aufweisen, sodass eine Erweiterung jederzeit erfolgen kann. Die bloße Nachrüstbarkeit ist nicht ausreichend.

Es wird empfohlen eine Wallbox mit einer MID⁴ zertifizierten Zählleinrichtung zu errichten.

Zu den förderbaren Kosten zählen:

- Das Gerät selbst
- Nur bei unmittelbar mit dem Stromnetz verbundenen Wallboxen: zusätzlich zum Gerät auch die Installationskosten
- Nur bei Gemeinschaftsanlagen in Mehrparteienhäusern: zusätzlich zum Gerät und den Installationskosten auch die Errichtung der Basisinfrastruktur in Zusammenhang mit einer förderbaren Ladestation.

Jedenfalls nicht förderbar sind:

- Netzentgelte
- Installationskosten für Ladestationen, die nicht unmittelbar mit dem Stromnetz verbunden sind
- Ladeinfrastruktur, die im Lieferumfang eines Fahrzeugs enthalten ist
- Ladeinfrastruktur ohne Rechnung und/oder ohne Preis
- Steckdosen aller Art.

Weitere Informationen dazu finden Sie in den häufig gestellten Fragen. Diese finden Sie unter www.klimafonds.gv.at/call/emob-private-2024.

5.0 Einreichverfahren

Die Einreichung für die Förderaktion „E-Mobilität für Private“ verläuft in einem 2-stufigen Verfahren.

Schritt 1 – Registrierung

Schritt 2 – Antragstellung

Ihr Weg zur Förderung

1. **Informieren** Sie sich über Ihr **Wunschfahrzeug** und die **erforderliche Lieferzeit**.
2. **Prüfen** Sie das vorhandene Förderbudget. Wenn ausreichend Förderbudget vorhanden ist und die Lieferung und Zulassung Ihres Wunschfahrzeuges innerhalb von 36 Wochen gesichert ist, können Sie das 2-stufige Förderverfahren starten.

3. **Schritt 1 – Registrierung:** Einmalige Registrierung Ihres Fahrzeuges. Das Fahrzeug muss nun innerhalb von **36 Wochen** übernommen, bezahlt und zugelassen sein. Planen Sie einen Zeitpuffer ein! Das Förderbudget ist nun für Sie reserviert.
4. **Schritt 2 – Antragstellung:** Der konkrete Förderantrag wird nun über die Online-Plattform gestellt (inkl. Übermittlung der Rechnung[en] und sonstiger Unterlagen [siehe „Details zur Antragstellung“]). Folgen Sie hierzu den Anweisungen im Registrierungs-Mail, welches Sie nach der Registrierung erhalten haben.
5. **Auszahlung:** Die Auszahlung der Förderung erfolgt nach Prüfung Ihrer Antragsunterlagen und Genehmigung durch den Klima- und Energiefonds.

⁴ MID steht für „Measuring Instruments Directive“

6.0 Details zur Antragstellung

Die Antragstellung erfolgt in 2 Schritten

6. Registrierung: in Abhängigkeit des zur Verfügung stehenden Budgets bis längstens 31.03.2025 möglich.

7. Antragstellung: Die Frist zur Antragstellung (maximal 36 Wochen nach Registrierung) wird mit dem Registrierungs-Mail mitgeteilt. Beachten Sie, dass die Rechnung zum Zeitpunkt der Antragstellung nicht älter als 9 Monate sein darf. Bei leasingfinanzierten Fahrzeugen ist das Datum der Rechnung für die Depotzahlung bzw. Vorauszahlungen ausschlaggebend.

Schritt 1: Registrierung

Reservieren Sie mit der Registrierung das Förderbudget für Ihr Projekt.

Die Registrierung erfolgt ausschließlich online. Die Registrierungslinks finden Sie auf der Seite emob.klimafonds.gv.at.

Nachdem Sie auf die Registrierungslinks geklickt haben folgen Sie der Abfrage im Online-Formular und übermitteln Sie dieses mit einem Klick auf **„Registrierung abschließen“**.

Sie erhalten das Registrierungs-Mail mit allen weiteren Informationen und Ihrem persönlichen Link zur Antragstellung. Dieser Link ist 36 Wochen gültig und kann unter keinen Umständen verlängert werden.

Die Rechnung darf zum Zeitpunkt der Antragstellung nicht älter als 9 Monate sein.

Schritt 2: Antragstellung

Nach Lieferung und Zulassung des Fahrzeugs bzw. Lieferung und gegebenenfalls Installation der Ladeinfrastruktur.

Halten Sie alle Unterlagen gemäß Registrierungs-Mail bereit. Steigen Sie über den mit dem Registrierungs-Mail übermittelten Link und PIN-Nummer in Ihr Online-Formular ein und vervollständigen Sie die abgefragten Angaben. Laden Sie auf der 2. Seite die abgefragten Dokumente hoch. Bei Unklarheiten beachten Sie bitte das „i“ beim entsprechenden Feld. Dahinter verbergen

sich weitere Informationen. Kontrollieren Sie zum Schluss noch einmal Ihre Kontaktdaten und die IBAN. Nachträgliche Änderungen können nur schriftlich entgegengenommen werden und bedeuten zusätzlichen Aufwand und Wartezeit für Sie.

Wenn Sie alles richtig und vollständig ausgefüllt haben, klicken Sie auf **„Daten prüfen“**. Etwaige Mängel werden rot gekennzeichnet und müssen korrigiert werden. Danach klicken Sie auf **„Absenden“**.

Sie erhalten ein Bestätigungs-Mail, Ihr Antrag ist bei uns angekommen, wird geprüft und dem Präsidium des Klima- und Energiefonds zur Genehmigung vorgelegt. Danach erhalten Sie eine Information über die Auszahlung und die Überweisung. Bitte beachten Sie, dass wir ausschließlich per E-Mail kommunizieren. Unvollständig eingebrachte Anträge werden abgelehnt.

Dokumente zur Antragstellung:

Alle erforderlichen Dokumente sind im Registrierungs-Mail aufgelistet und gegebenenfalls verlinkt. Falls erforderlich sind auf Verlangen der Abwicklungsstelle KPC weitere Unterlagen zu übermitteln.

Jedenfalls erforderlich sind:

- **Formular Förderungsabrechnung** – vollständig ausgefüllt und persönlich unterfertigt. Sie bestätigen damit die Förderbestimmungen.
- **Rechnung** über den Kauf des Fahrzeugs/der Ladeinfrastruktur, adressiert an die antragstellende Person, bei Leasingfahrzeugen an die Leasinggesellschaft. Bei Ladeinfrastruktur: aus der Rechnung muss die exakte Produktbezeichnung hervorgehen. Bei Wallboxen übermitteln Sie zusätzlich die Installationsrechnung.
- Bei Leasingfinanzierung: **Leasingvertrag** mit Depot-/Vorauszahlung von mindestens 3.000/1.800/1.300/1.200/600 Euro netto.
- **Zulassungsbescheinigung** bei Fahrzeugen (Langversion inkl. technischer Daten)
- **Bei Ladeinfrastruktur im Mehrparteienhaus:** zusätzlich zu den Rechnungen (Kauf und Installation) einen Nachweis, dass es sich um ein Mehrparteienhaus (mehr als 2 Wohneinheiten) handelt (z. B. Grundbuchsatzung), das vom ausführenden Elektriker bestätigte Formular [Bestätigung zur Errichtung von Ladeinfrastruktur im Mehrparteienhaus](#)

- [Bestätigung über den Einsatz von Strom aus ausschließlich erneuerbaren Energieträgern](#) – übermitteln Sie das durch Ihren Energieanbieter bestätigte Formular [Bestätigung des Strombezugs aus erneuerbaren Energieträgern \(EET\)](#) ODER Ihre letzte Stromrechnung mit Stromkennzeichnung ODER Ihre letzte Abrechnung von Ladevorgängen an Ladesäulen, die mit 100 % Strom aus erneuerbaren Energieträgern versorgen

ODER die Rechnung Ihrer PV-Anlage. Nähere Informationen zum Stromnachweis finden Sie im Dokument [Häufig gestellte Fragen](#). Bei der Beantragung von stationärer Ladeinfrastruktur muss der Stromnachweis zwingend für den Anlagenstandort erbracht werden (Ladekarten können in diesem Fall nicht akzeptiert werden).

7.0 Mittelvergabe

Die für das Programm „E-Mobilität für Private“ zur Verfügung stehenden budgetären Mittel sind jederzeit auf der Seite www.klimafonds.gv.at/call/emob-private-2024 abrufbar.

Gefördert werden alle ordnungsgemäß registrierten Fahrzeuge/Ladeinfrastruktureinrichtungen, für die innerhalb der Frist von 36 Wochen ab Online-Registrierung ein vollständiger Förderantrag über die Online-Plattform gestellt wurde und bei denen alle Förderbedingungen entsprechend diesem Leitfaden, den Allgemeinen Vertragsbedingungen und der „klima:aktiv mobil Förderungsrichtlinie idgF.“ eingehalten werden.

Die Registrierungsplattform ist längstens bis **31.03.2025** geöffnet. Sollten die zur Verfügung stehenden Fördermittel vor diesem Datum ausgeschöpft sein, kann eine vorzeitige Beendigung der Förderaktion und damit der Registrierungsmöglichkeit vom Klima- und Energiefonds festgelegt werden.

8.0 Inanspruchnahme weiterer Förderungen

Die Kombination dieser Bundesförderung mit Landesförderungen ist möglich. Nähere Informationen erhalten Sie gegebenenfalls bei den zuständigen Landesförderungsstellen.

9.0 Rechtsgrundlage

klima:aktiv mobil Förderungsrichtlinie idgF.

10.0 Kontakt und Informationen

Antworten zu häufig gestellten Fragen (FAQs) finden Sie unter www.klimafonds.gv.at/call/emob-private-2024

Für weitere Auskünfte steht Ihnen das **Serviceteam E-Mobilität für Private** der Kommunalkredit Public Consulting GmbH telefonisch unter **01/316 31-733** oder per E-Mail an e-mobilitaet@kommunalkredit.at gerne zur Verfügung.

Impressum

Eigentümer, Herausgeber und Medieninhaber:
Klima- und Energiefonds
Leopold-Ungar-Platz 2 / 1 / Top 142, 1190 Wien

Programm-Management:
Clemens Gattringer, MSc
www.klimafonds.gv.at/call/emob-private-2024

Programmabwicklung:
Kommunalkredit Public Consulting GmbH
Türkenstraße 9, 1090 Wien

Grafische Bearbeitung:
angineering.net

Fotos:
Jenny Ueberberg
Michael Fousert

Herstellungsort:
Wien, 2024



 **Bundesministerium**
Klimaschutz, Umwelt,
Energie, Mobilität,
Innovation und Technologie


Österreich
Automobilimporteure

